

99022001017002, 99022001017002

Ausbildungsförderung (BAföG) für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106273207/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99022001017002, 99022001017002
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsförderung (BAföG) für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende beantragen
Leistungsbezeichnung II	BAföG für einen Schulbesuch beantragen
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	BAföG-Auslandszuschuss, Praktikum finanzieren, BAföG, BAföG im Ausland, Bafög, schulische Ausbildung, Schüler an Abendgymnasien, Schulabschluss finanzieren, Bundesausbildungsförderung, Bildungsweg, Schulische Ausbildung, Schüler an höheren Fachhochschulen, BAföG-Anspruch, Ausbildungsförderung, Elternunabhängiges BAföG, Abendschule, BaföG,

Modul	Sachverhalt
	Zweiter Bildungsweg, BAföG-Antrag, Bildungsdarlehen, BAföG für Schüler, Azubi, Schüler an Kollegs, Praktikumsfinanzierung, BAföG beantragen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bundesausbildungsförderung (022)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/ https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/
Teaser	Sie können für Ihren Schulbesuch oder ein Praktikum finanzielle Unterstützung erhalten, wenn Ihre Eltern nicht über ein höheres Einkommen verfügen oder Sie bereits längere Zeit elternunabhängig erwerbstätig waren. Diese Unterstützung wird BAföG genannt.
Volltext	<p>BAföG ist die Abkürzung für Bundesausbildungsförderungsgesetz. Als BAföG wird umgangssprachlich die Förderung bezeichnet, die Sie nach diesem Gesetz bekommen können. Die Förderung erhalten Sie zur Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihres Schulbesuchs oder • unter bestimmten Voraussetzungen eines vorgeschriebenen Praktikums im Rahmen Ihres Schulbesuchs.

Um die monatliche Förderung zu erhalten, müssen Sie

Modul

Sachverhalt

eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Die Wichtigsten sind:

Ihre Eltern und/oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner haben kein höheres Einkommen.

- Sie selbst haben kein oder nur ein geringes Einkommen, zum Beispiel aus einem „Minijob“.
- Ihr Vermögen liegt unter dem Freibetrag bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres von EUR 15.000 oder ab der Vollendung des 30. Lebensjahres von EUR 45.000 oder nur geringfügig darüber.
- Sie streben Ihren Schulabschluss in Vollzeit an.
- Altersgrenze: Vollendung des 45. Lebensjahres (Ausnahmen sind möglich)

Die Höhe Ihres BAföG richtet sich nach einem festgelegten monatlichen Bedarf. Von diesem Bedarf wird Geld abgezogen, wenn Ihre Eltern, Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Sie selbst etwas mehr verdienen.

Als Schülerin oder Schüler erhalten Sie die finanzielle Unterstützung als Zuschuss. Sie müssen nichts zurückzahlen.

Grundsätzlich können Sie, wenn Sie einen berufsqualifizierenden Abschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss erreichen wollen, BAföG beziehen. Wenn Sie eine allgemeinbildende Schule besuchen, gilt das aber erst ab Klasse 10 und auch nur, wenn Sie nicht zu Hause wohnen können (zum Beispiel, weil Sie den gewünschten Abschluss nicht in der Nähe machen können).

Der monatliche Bedarf für Schülerinnen und Schüler beträgt:

- Wenn Sie bei Ihren Eltern wohnen:
 - EUR 421, wenn Sie eine Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besuchen,
 - EUR 262, wenn Sie eine Berufsfachschule besuchen oder eine Fachschule, die Sie ohne abgeschlossene Berufsausbildung besuchen können oder

Modul

Sachverhalt

- EUR 474, wenn Sie eine Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule oder Fachoberschulklasse besuchen, die Sie nur mit abgeschlossener Berufsausbildung besuchen können.
- Wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen:
 - Insgesamt EUR 632, wenn Sie eine weiterführende allgemeinbildende Schule, eine Berufsfachschule besuchen oder eine Fachoberschule, die Sie ohne abgeschlossene Berufsausbildung besuchen können oder
 - Insgesamt EUR 736, wenn Sie eine Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule oder Fachoberschulklasse besuchen, die Sie nur mit abgeschlossener Berufsausbildung besuchen können.
 - Wenn Sie ein Kind haben, das jünger als 14 Jahre ist und in Ihrem Haushalt lebt, erhalten Sie zusätzlich einen Kinderbetreuungszuschlag: EUR 160 für jedes Kind.

Auch wenn Sie während Ihrer Schulzeit ein Jahr im Ausland verbringen, können Sie BAföG erhalten. Bei einem Auslandsaufenthalt werden Zuschläge zu den Reisekosten für die Hin- und Rückreise gewährt.

Folgende Beträge werden angerechnet, das heißt, sie verringern Ihren BAföG-Bedarf:

- Das Einkommen Ihrer Eltern und/oder Ihres Ehegatten/Lebenspartners im vorletzten Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, wenn er über dem Freibetrag liegt. Der Freibetrag ist:
 - EUR 2.415, wenn Ihre Eltern zusammenleben,
 - EUR 1.605 je Elternteil, wenn Ihre Eltern getrennt leben und
 - EUR 1.605 für einen möglichen Ehegatten/Lebenspartner.
 - von dem so ermittelten Elterneinkommen bleiben weitere 50 % - sowie für jedes Geschwisterkind in nicht förderfähiger Ausbildung zusätzlich 5 % - anrechnungsfrei
 - Hinweis: Wenn Ihre Eltern oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner aktuell deutlich weniger

Modul

Sachverhalt

verdienen als im vorletzten Jahr vor Bewilligung, können Sie einen Aktualisierungsantrag stellen.

- Elternunabhängiges BAföG: Das Einkommen Ihrer Eltern wird nicht herangezogen, wenn Sie
 - nach Vollendung Ihres 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig waren oder
 - eine dreijährige Ausbildung gemacht haben und danach mindestens drei Jahre erwerbstätig waren (bei kürzerer Ausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit).
 - In bestimmten Ausnahmefällen, wenn Sie bei Beginn der Ausbildung über 30 Jahre alt sind
 - Ihr eigenes Einkommen, wenn es mehr als EUR 520 pro Monat beträgt.
 - Ihr eigenes Vermögen, soweit es bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres höher als EUR 15.000 oder ab der Vollendung des 30. Lebensjahres höher als EUR 45.000 ist.

Hinweis: Ausgangspunkt für die Einkommensberechnung ist grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte. Im Ausbildungsförderungsrecht ist das das Bruttoeinkommen abzüglich der

- Werbungskosten,
- Sozialpauschale und der
- tatsächlich geleistete Steuern, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.

Kindergeld, das Ihre Eltern für Sie erhalten, wird nicht angerechnet.

Wenn Sie ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen, erhalten Sie elternunabhängiges BAföG. Das heißt, das Einkommen Ihrer Eltern wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Praktikantinnen und Praktikanten:

Mit BAföG können nur Praktika gefördert werden, die

Modul

Sachverhalt

Sie absolvieren, während Sie sich in einer Ausbildung befinden, die nach dem BAföG förderfähig ist. Gefördert werden nur Pflichtpraktika. Das sind Praktika, die Ihr Ausbildungsplan vorschreibt, die Sie also machen müssen, um die Ausbildung abzuschließen oder durchzuführen. Pflichtpraktika, die außerhalb der EU absolviert werden, sind nur förderfähig, wenn sie mindestens 12 Wochen dauern. Pflichtpraktika innerhalb der EU-Mitgliedstaaten können auch gefördert werden, wenn sie kürzer als zwölf Wochen sind.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllter Antrag
- Bescheinigung der Schule oder Ausbildungsstätte
- Gegebenenfalls Kopie des
 - Personalausweises,
 - PASSES oder
 - aktuellen Aufenthaltstitels
- Wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen: Kopie
 - des Mietvertrages oder
 - der Meldebescheinigung
- Wenn Sie nicht familienversichert sind: Kranken- und Pflegeversicherungsnachweis mit Rechtsgrundlage und Beitragshöhe
 - Gegebenenfalls Nachweis über ein eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum, zum Beispiel
 - Lohnabrechnung, Nebenjob, Werkvertrag,
 - Waisenrentenbescheid,
 - Stipendiumsbescheid oder
 - Riester-Renten-Bescheinigung
 - Nachweis über Vermögen oder Schulden zum Tag der Antragstellung, zum Beispiel Kontoauszug
 - Wenn Sie ein Auto haben:
 - Schätzung des Wertes, beispielsweise Ausdruck von einer Internetseite mit einem vergleichbaren Angebot, und
 - Kraftfahrzeugschein.

Je nach Fall können weitere Unterlagen nötig sein. Bitte folgen Sie den Hinweisen in den Antragsformularen. Das für Sie zuständige BAföG-Amt wird fehlende Unterlagen nachfordern.

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Sie besuchen als Schülerin oder Schüler beziehungsweise Azubi eine der folgenden Schulformen:
 - weiterführende allgemeinbildende Schule und Berufsfachschule (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10, wenn Sie wegen Ihrer Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können,
 - Fach- und Fachoberschulklasse (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen können,
 - Berufsfachschulklasse oder Fachschulklasse (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), wenn sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt,
 - Fach- und Fachoberschulklasse (mit abgeschlossener Berufsausbildung),
 - Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg oder
 - höhere Fachschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, die nicht nach Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist,
 - Sie die Schule in Vollzeit besuchen.
 - Sie Ausländer sind und zum Beispiel:
 - ein Daueraufenthaltsrecht oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen,
 - Unionsbürger sind und als Arbeitnehmer oder Selbstständige unionsrechtliche freizügigkeitsberechtigt sind beziehungsweise als Kind oder Ehegatte eines solchen Unionsbürgers selbst freizügigkeitsberechtigt sind,
 - eine Bleibeperspektive in Deutschland, zum Beispiel einen entsprechenden Aufenthaltstitel aus familiären, humanitären oder politischen Gründen inne haben oder
 - sich vor Beginn der Ausbildung bereits 5 Jahre oder länger in Deutschland aufgehalten und in dieser Zeit gearbeitet haben.

Hinweis:

Da die gesetzliche Regelung sehr vielschichtig ist,

Modul

Sachverhalt

sollten Sie frühzeitig mit Ihrem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Kontakt aufnehmen.

Praktikum:

Sie erhalten BAföG für das Praktikum, sofern dieses nach den Ausbildungsbestimmungen vorgeschrieben ist und bei einem Praktikum außerhalb der EU mindestens 12 Wochen dauert. Bei Auslandsaufenthalten innerhalb der EU können auch kürzere Praktika gefördert werden.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Wenn Sie BAföG für Ihre Schulausbildung online beantragen möchten:

- Registrieren Sie sich bei BAföG Digital und legen Sie ein „einfaches“ Nutzerkonto an.
- Füllen Sie online mittels des Antragsassistenten die Formulardatenfelder aus und senden Ihre Daten elektronisch an das zuständige Amt.
- Alternativ zur Anlegung eines Nutzerkontos bei BAföG Digital können Sie sich auch mittels der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises registrieren.

Wenn Sie den Antrag in Papierform stellen möchten:

- Gehen Sie auf die Internetseite des BAföG und laden Sie die Antrags-Formblätter herunter, die Sie betreffen. Alternativ können Sie die Anträge auch bei Ihrem zuständigen kommunalen Amt für Ausbildungsförderung abholen.
- Sie können die Formblätter am Computer ausfüllen und ausdrucken oder sie ausdrucken und handschriftlich ausfüllen. Am Ende des Antragsformulars müssen Sie Ihren Namen eintragen.
- Fügen Sie die notwendigen Nachweise hinzu.
- Senden Sie die ausgefüllten Antragsformulare mit den Nachweisen direkt an das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Modul

Sachverhalt

Das Amt für Ausbildungsförderung prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Fehlen Unterlagen, werden diese nachgefordert. Ist der Antrag vollständig, wird er geprüft und die Entscheidung per Bescheid mitgeteilt.

Bearbeitungsdauer

4 - 6 Woche(n)

Können bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen • die erforderlichen Feststellungen durch das Amt nicht binnen 6 Kalenderwochen getroffen oder • Zahlungen nicht binnen 10 Kalenderwochen geleistet werden, wird durch das Amt eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von monatlich vier Fünfteln des voraussichtlich zustehenden Bedarfs geleistet.

Frist

Es gibt keine Frist, aber BAföG wird erst ab Ausbildungsbeginn, frühestens jedoch ab dem Monat bewilligt, in dem Sie den Antrag stellen. Reichen Sie Ihren Antrag möglichst vollständig ein, dann kann in der Regel schnell über Ihren Antrag entschieden werden.

weiterführende Informationen

<https://www.xn--bafg-7qa.de>
https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31558_BAfoeG_Schuelerflyer.htm
<https://www.xn--bafg-7qa.de>
https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/4/31558_BAfoeG_Schuelerflyer.htm

Hinweise

Es gibt folgende Hinweise:

- Falsche oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen können strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Zu Unrecht gezahlte Beträge können zurückgefordert werden.
- Sie müssen dem Amt für Ausbildung jede Änderung der wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse unverzüglich schriftlich mitteilen. Dazu gehört zum Beispiel, wenn sich Ihr Einkommen ändert, Sie die Ausbildung wechseln, abbrechen, beenden oder wenn Ihre Geschwister das tun.
- Wenn die Voraussetzungen vorliegen, können die

Modul	Sachverhalt
	zum erzielten Einkommen beziehungsweise zum Vermögen gemachten Angaben durch Datenabgleich bei den zuständigen Stellen überprüft werden.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsförderung Bewilligung für Schüler <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Förderung von Schulausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) • Möglich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Eltern kein hohes Einkommen haben oder die Voraussetzungen für elternunabhängiges BAföG erfüllt werden, • kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen des Auszubildenden vorhanden und • Schulbesuch in Vollzeit erfolgt • Schülerinnen und Schüler erhalten gesamte Förderung in monatlichen Auszahlungsraten als Zuschuss <ul style="list-style-type: none"> • Dazu zählen Schülerinnen und Schüler an <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführenden Schulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn sie notwendig auswärtig untergebracht sind, • Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, • Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, • Abendschulen, • Kollegs, • höheren Fachschulen sowie • Praktika werden nur gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> • es sich um ein Pflichtpraktikum innerhalb des Lehrplans handelt und • der Schulbesuch bereits durch BAföG gefördert wird. • Höhe für Schülerinnen und Schüler richtet sich <ul style="list-style-type: none"> • 1\ nach festgelegtem monatlichem Bedarf für <ul style="list-style-type: none"> • Lebenshaltungskosten und Unterkunft, • ggf. Kosten für Krankenversicherung, • ggf. Kinder, • 2\ nach Einkünften des Antragstellers sowie ggf. der Eltern und/oder des Ehegatten/Lebenspartners,

Modul

Sachverhalt

die vom Bedarf abgezogen werden:

- Einkommen der Eltern über Freibetrag von
 - monatlich EUR 2.415, wenn Eltern zusammenleben,
 - monatlich EUR 1.605 je Elternteil, wenn Eltern getrennt leben,
- ggf. Einkommen eines Ehegatten/Lebenspartners über monatlichem Freibetrag von EUR 1.605 und
 - von dem so ermittelten Elterneinkommen bleiben weitere 50 % - sowie für jedes Geschwisterkind in nicht förderfähiger Ausbildung zusätzlich 5 % - anrechnungsfrei
 - ggf. eigenes Vermögen, soweit es bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres höher als EUR 15.000 oder nach der Vollendung des 30. Lebensjahres höher als EUR 45.000 ist,
 - 3\ nach der Art der Schule.
- BAföG wird ausnahmsweise elternunabhängig gewährt, wenn
 - Antragsteller mindestens 5 Jahre erwerbstätig war oder
 - Antragsteller nach einer dreijährigen Ausbildung mindestens drei Jahre erwerbstätig war (bei kürzerer Ausbildung entsprechend längere Erwerbstätigkeit) oder
 - ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht wird oder
 - in bestimmten Ausnahmefällen, wenn der/die Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat
 - Bei Auslandsaufenthalt werden Zuschläge zu den Reisekosten gewährt
 - Förderung bis zum Ende der Ausbildungszeit möglich, danach nur in Ausnahmefällen
- zuständig:
 - Amt für Ausbildungsförderung am Wohnort Ihrer Eltern
 - in bestimmten Fällen am Wohnort der Auszubildenden oder am Ort der Ausbildungsstätte
 - bei einer Ausbildung im Ausland das jeweils zuständige Auslandsamt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Applying for educational support (BAföG) for school pupils and trainees, Ausbildungsförderung (BAföG) für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende beantragen